



© DRSC e.V. || Zimmerstr. 30 || 10969 Berlin || Tel.: (030) 20 64 12 - 0 || Fax.: (030) 20 64 12 -15
www.drsc.de - info@drsc.de

Diese Sitzungsunterlage wird der Öffentlichkeit für die DSR-Sitzung zur Verfügung gestellt, so dass dem Verlauf der Sitzung gefolgt werden kann. Die Unterlage gibt keine offiziellen Standpunkte des DSR wieder. Die Standpunkte des DSR werden in den Deutschen Rechnungslegungs Standards sowie in seinen Stellungnahmen (Comment Letters) ausgeführt.
Diese Unterlage wurde von einem Mitarbeiter des DRSC für die DSR-Sitzung erstellt.

DSR – öffentliche SITZUNGSUNTERLAGE

DSR-Sitzung:	140. / 02.02.2010 / 16:15 – 17:45 Uhr
TOP:	06 – E-DRÄS 6 Überarbeitung DRS 17
Thema:	Entscheidung über weiteres Vorgehen
Papier:	140_06a_E-DRAES-6_Analyse-DVM

Einleitung

- 1 Kernelement des DRS 17 *Berichterstattung über die Vergütung der Organmitglieder* ist das Konzept der „definitiven Vermögensmehrung“.
- 2 Das Konzept konkretisiert insbesondere, *wann* Bezüge an Organmitglieder als „gewährt“ im Sinne des Gesetzes anzusehen sind und beantwortet damit die Frage, in welchem Geschäftsjahr *gewährte* Bezüge anzugeben sind.
- 3 Der DSR vertritt mit Blick auf den Gesetzeszweck¹ die Auffassung, dass Bezüge in demjenigen Geschäftsjahr anzugeben sind, in dem die zugrunde liegende Tätigkeit erbracht wurde (vgl. DRS 17.A19). Darauf aufbauend hat sich der DSR dafür entschieden, die Angabepflichten an die vollständige Erbringung der Tätigkeit zu koppeln (vgl. DRS 17.A22).
- 4 Für Zusagen, die an aufschiebende Bedingungen geknüpft sind, ergibt sich hieraus, dass die Angabe erst nach vollständiger Erfüllung der Bedingung zu machen ist; bei einer Zusage, die mit einer auflösenden Bedingung verknüpft ist, steht erst bei Wegfall der auflösenden Bedingung fest, dass das Recht zu einem späteren Zeitpunkt nicht mehr untergehen kann. Erst in diesem Zeitpunkt ist das Vermögen des Begünstigten

¹ Sinn und Zweck des Gesetzes über die Offenlegung von Vorstandsvergütungen (Vorstandsvergütungs-Offenlegungsgesetz – VorstOG) ist es, dem Adressaten zu ermöglichen, sich ein Urteil darüber zu bilden, ob die Bezüge in einem angemessenen Verhältnis zu den Aufgaben des Vorstandes und zur Lage der Gesellschaft stehen (vgl. z.B. Beschlussempfehlung und Bericht des Rechtsausschusses, BT-Drucksache 15/5860, S. 1).



definitiv gemehrt, die entsprechende Angabe folglich in dem Geschäftsjahr des Wegfalls der auflösenden Bedingung zu machen (vgl. DRS 17.A23 f.).

Konzept der „definitiven Vermögensmehrung“ und Angaben für den Fall der Beendigung der Tätigkeit

- 5 Die Änderungen durch das Gesetz zur Angemessenheit der Vorstandsvergütung (VorstAG) betreffen § 314 Abs. 1 Nr. 6a Satz 6 und 7 HGB i.d.F. des VorstOG und damit Leistungen für den Fall der (regulären oder vorzeitigen) Beendigung der Tätigkeit. Es handelt sich damit um zukünftige Leistungen, die zwar zugesagt, aber im Sinn des Satzes 1 des § 314 Abs. 1 Nr. 6a HGB noch nicht gewährt sind.
- 6 Unabhängig von der Gewährung werden vom Gesetzgeber Angaben zu diesen (zukünftigen) Leistungen verlangt. Dies war auch nach der vor dem VorstAG gültigen Rechtslage der Fall.
- 7 Damit stellen Angaben zu diesen Leistungen eine Ausnahme vom Konzept der „definitiven Vermögensmehrung“ dar.
- 8 Dem trägt der DRS 17 Rechnung, in dem Tz. 48 Folgendes konstatiert:
*„§ 314 Abs. 1 Nr. 6a Satz 6 HGB erfasst die Zusage von Leistungen für den Fall der Beendigung der Tätigkeit. In Abgrenzung zu § 314 Abs. 1 Nr. 6a Satz 1 HGB sind diese **zukünftigen Leistungen noch nicht gewährt**, da die zugrunde liegende Tätigkeit einschließlich etwaiger Bedingungen noch nicht vollständig erbracht ist (z.B. Pensionszusagen, die an das Erreichen des Renteneintrittsalters gekoppelt sind).“* (Hervorhebung hinzugefügt).
- 9 DRS 17 geht weder in den folgenden Textziffern noch in der Begründung explizit darauf ein, dass im Zusammenhang mit den Angaben zu den Leistungen für den Fall der Beendigung der Tätigkeit eine Ausnahme vom Konzept der „definitiven Vermögensmehrung“ besteht. Dies ergibt sich jedoch aus den oben dargelegten Überlegungen, aus DRS 17.48 und der Tatsache, dass trotz noch nicht vollständig erbrachter Tätigkeit und Erfüllung etwaiger Bedingungen Angaben zu machen sind, zwangsläufig.

10 **Erste Empfehlung für den DSR:** Bei der Überarbeitung des DRS 17 könnte in der Begründung zum Standard dezidiert ausgeführt werden, dass Angaben zu Leistungen



für den Fall der (vorzeitigen und regulären) Beendigung der Tätigkeit eine Ausnahme vom Konzept der „definitiven Vermögensmehrung“ darstellen.

11 **Zweite Empfehlung für den DSR:** Die Überarbeitung des DRS 17 infolge des VorstAG sollte auf dem bisherigen Konzept des DRS 17 aufgebaut werden.

Umgang mit den zusätzlichen Angabepflichten gem. VorstAG

- 12 Zwei konkrete Erweiterungen erfahren die bisherigen Angabepflichten zu den Leistungen bei Beendigung der Tätigkeit durch die Anforderung des § 314 Abs. 1 Nr. 6a Satz 6bb HGB bei Zusagen von Leistungen für den Fall der regulären Beendigung der Tätigkeit,
- den Barwert und
 - den von der Gesellschaft während des Geschäftsjahres hierfür aufgewandten oder zurückgestellten Betrag
- anzugeben.
- 13 Die zwei Tabellen auf den folgenden Seiten verdeutlichen anhand von in der Praxis vorkommenden und fiktiven Zusageformen für Leistungen für den Fall der regulären und vorzeitigen Beendigung der Tätigkeit den Zeitpunkt und den Umfang der Angabepflichten nach dem DRS 17-Prinzip und nach einem aufwandsbezogenen Prinzip sowie den Regelungsbedarf für den überarbeiteten DRS 17.
- 14 Die dritte Tabelle auf Seite 11 verdeutlicht unabhängig von den Änderungen des VorstAG anhand einer fiktiven Zusage das DRS17-Prinzip der „definitiven Vermögensmehrung“ im Vergleich zu einer rechnungslegungsbezogenen Sichtweise anhand einer Langfrist-Bonus-Vereinbarung.

Leistungen für den Fall der regulären Beendigung der Tätigkeit

	Angabezeitpunkt und –umfang nach DRS 17-Prinzip	Angabezeitpunkt und –umfang nach „HGB-Prinzip“ (aufwandsbezogen)	Angabezeitpunkt und –umfang nach „IFRS-Prinzip“ (aufwandsbezogen)
	Zusatzangaben nach VorstAG	Zusatzangaben nach VorstAG	Zusatzangaben nach VorstAG
Zusage auf Pensionsleistungen ab dem 60. Lebensjahr i.H.v. 30 % der letzten jährlichen Festvergütung, nach Anzahl der Dienstjahre wachsend bis auf 60-80 %	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Angabepflicht zum <u>Zeitpunkt der Zusage</u>, unabhängig vom Konzept der „definitiven Vermögensmehrung“; d.h. Angabepflicht zum Zeitpunkt der Zusage, obwohl Leistungen im Sinne des Konzepts der „definitiven Vermögensmehrung“ erst bei Bedingungseintritt (Erreichung des 60. Lebensjahrs) gewährt sind: ➤ Angabe der Basisdaten (vgl. DRS 17.51, <u>qualitative</u> Angaben) ➤ wären feste Beträge vereinbart, wären diese anzugeben (vgl. DRS 17.52, <u>quantitative</u> Angaben) 	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Angabepflicht zum <u>Zeitpunkt der Zusage</u> ➤ zunächst rechnungslegungsunabhängige Angabe der Basisdaten der Zusage ➤ Angaben können je nach Zusage qualitativ und quantitativ sein 	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Angabepflicht zum <u>Zeitpunkt der Zusage</u> ➤ zunächst rechnungslegungsunabhängige Angabe der Basisdaten der Zusage ➤ Angaben können je nach Zusage qualitativ und quantitativ sein
	<ul style="list-style-type: none"> ➤ bisher keine Angabe des Pensionsaufwands oder Barwerts der Zusage erforderlich ➤ Konkretisierungserfordernis im DRS 17 	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Zuführung zu Pensionsrückstellungen gem. HGB ➤ Barwert ≠ ausgewiesene Pensionsrückstellung 	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Zuführung zu Pensionsrückstellungen gem. IFRS ➤ Barwert ≠ ausgewiesene Pensionsrückstellung
Zusage bei Vollendung des 60. Lebensjahres, einen Einmalbetrag in Höhe von fünf Jahresfestgehältern auf Basis des letzten Festgehalts zu zahlen²	<ul style="list-style-type: none"> ➤ es handelt sich faktisch um die Zusage einer Pensionsleistung, die sich von der vorgenannten Zusage im Wesentlichen dadurch unterscheidet, dass die Pensionsleistung nicht in wiederkehrenden Beträgen, sondern als Einmalzahlung ausgezahlt wird ➤ Erläuterungen daher wie oben 		

² Fiktive Zusage.



<p>Zusage von monatlichen Überbrückungsbezügen i.H.v. 80 % der letzten Festvergütung für eine maximalen Zeitraum vom 60 Monaten (bei Nicht-Verlängerung des Dienstvertrags wg. fehlender Wiederbestellung zum Vorstand)</p>	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Angabepflicht zum <u>Zeitpunkt der Zusage</u>, unabhängig vom Konzept der „definitiven Vermögensmehrung“; d.h. Angabepflicht zum Zeitpunkt der Zusage, obwohl Leistungen im Sinne des Konzepts der „definitiven Vermögensmehrung“ erst bei Bedingungseintritt (Nicht-Verlängerung des Dienstvertrags) gewährt sind: <ul style="list-style-type: none"> ➤ Angabe der Basisdaten (vgl. DRS 17.51, <u>qualitative</u> Angaben) ➤ wären feste Beträge vereinbart, wären diese anzugeben (vgl. DRS 17.52, <u>quantitative</u> Angaben) 	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Angabepflicht zum <u>Zeitpunkt der Zusage</u> <ul style="list-style-type: none"> ➤ zunächst rechnungslegungsunabhängige Angabe der Basisdaten der Zusage ➤ Angaben können je nach Zusage qualitativ und quantitativ sein 	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Angabepflicht zum <u>Zeitpunkt der Zusage</u> <ul style="list-style-type: none"> ➤ zunächst rechnungslegungsunabhängige Angabe der Basisdaten der Zusage ➤ Angaben können je nach Zusage qualitativ und quantitativ sein
	<ul style="list-style-type: none"> ➤ bisher keine Angabe des „aufgewandten oder zurückgestellten“ Betrags oder des Barwerts erforderlich ➤ Konkretisierungserfordernis im DRS 17 	<ul style="list-style-type: none"> ➤ je nach Beurteilung der Wahrscheinlichkeit der Inanspruchnahme (vgl. Beck'scher Bilanzkommentar (2010), § 249, Rz. 42 f.) Bildung einer Rückstellung für ungewisse Verbindlichkeiten nach § 249 Abs. 1 Satz 1 HGB <ul style="list-style-type: none"> ➤ <u>bei Rückstellungsbildung:</u> Angabe des „aufgewandten oder zurückgestellten“ Betrags sowie Angabe des Barwerts erforderlich ➤ <u>ohne Rückstellungsbildung:</u> keine Angabe des „aufgewandten oder zurückgestellten“ Betrags, da nicht existent 	<ul style="list-style-type: none"> ➤ je nach Beurteilung der Wahrscheinlichkeit des Ressourcenabflusses (in Abhängigkeit von der Beurteilung der Wahrscheinlichkeit des Bedingungseintritts) Bildung einer Rückstellung gem. IAS 37.10 zu beachten ist, dass der Wahrscheinlichkeitsbegriff im Gegensatz zum HGB enger auszulegen ist und daher mehr für als gegen den Ressourcenabfluss (50 %-Kriterium) sprechen muss <ul style="list-style-type: none"> ➤ <u>bei Rückstellungsbildung:</u> Angabe des „aufgewandten oder zurückgestellten“ Betrags sowie Angabe des Barwerts erforderlich



		<p>➤ Erfordert das Gesetz dennoch Angabe eines Werts (des Barwerts) der Zusage?</p>	<p>➤ <u>ohne Rückstellungsbildung:</u> keine Angabe des „aufgewandten oder zurückgestellten“ Betrags, da nicht existent</p> <p>➤ Erfordert das Gesetz dennoch Angabe eines Werts (des Barwerts) der Zusage?</p>
<p>Zusage von 5000 echten Aktienoptionen für den Fall der Nicht-Verlängerung des Dienstvertrages wg. fehlender Wiederbestellung zum Vorstand, die bei Bedingungseintritt (d.h. fehlender Wiederbestellung) sofort ausübbar sind³</p>	<p>➤ Angabepflicht zum <u>Zeitpunkt der Zusage</u></p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ Angabe der Basisdaten (vgl. DRS 17.51, <u>qualitative</u> Angaben, d.h. Beschreibung der Zusage) ➤ aufgrund des „Gleichsetzens“ des Zeitpunkts der Zusage mit dem Zeitpunkt der Gewährung (als Folge der gesetzlichen Fiktion des § 314 Abs. 1 Nr. 6a Satz 4 HGB, dass bei Bezugsrechten und sonstigen aktienbasierten Vergütungen die Gewährung bereits mit der rechtsverbindlichen Zusage vorliegt, vgl. DRS 17.35 i.V.m. DRS 17.A31, Abs. 6, Satz 3) ergibt sich das Erfordernis diese Leistungen – obwohl es sich um zukünftige Leistungen für den Fall der Beendigung der Tätigkeit handelt – in die Gesamtbezüge nach § 314 Abs. 1 Nr. 6a 	<p>➤ Angabepflicht zum <u>Zeitpunkt der Zusage</u></p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ zunächst rechnungslegungsunabhängige Angabe der Basisdaten der Zusage 	<p>➤ Angabepflicht zum <u>Zeitpunkt der Zusage</u></p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ zunächst rechnungslegungsunabhängige Angabe der Basisdaten der Zusage

³ Fiktive Zusage.



<p>Satz 1 HGB einzubeziehen (Unterschied zu allen anderen Beispielen für Leistungen für den Fall der Beendigung der Tätigkeit!)</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ aufgrund der weiteren Annahme, dass die Zusage für künftig zu erbringende Arbeitsleistungen (Leistungszeitraum = geschätzter Zeitraum bis zum Bedingungseintritt) erfolgt, fordert <u>DRS 17</u> den Einbezug in die Gesamtbezüge <u>erst bei Bedingungseintritt</u> ➤ würde man eine <u>aufwandsbezogenen</u> Betrachtung zugrunde legen, wäre bereits <u>vor Bedingungseintritt</u> jährlich der gebuchte Personalaufwand in die Gesamtbezüge einzubeziehen ➤ Dieser Unterschied existiert unabhängig von den Änderungen durch das VorstAG. 		
<ul style="list-style-type: none"> ➤ bisher keine Angabe des „aufgewandten oder zurückgestellten“ Betrags oder des Barwerts erforderlich ➤ unabhängig von den oben beschriebenen Unterschieden zwischen dem DRS 17-Konzept und einem „aufwandsbezogenen Konzept“ ist Angabe des Personalaufwands und eines Barwerts aufgrund des VorstAG erforderlich 	<ul style="list-style-type: none"> ➤ keine herrschende Meinung zur bilanziellen Abbildung bei Zusage ➤ drei Auffassungen <ol style="list-style-type: none"> 1. keine bilanzielle Erfassung 2. Bildung einer Rückstellung für ungewisse Verbindlichkeiten gem. § 249 Abs. 1 Satz 1 HGB gegen Personalaufwand 3. Dotierung der Kapitalrücklage gegen Personalaufwand ➤ zu 2. und 3.: 	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Dotierung der Kapitalrücklage gegen Personalaufwand ➤ ratierliche Erfassung des Personalaufwands über Leistungszeitraum (d.h. geschätzter Zeitraum bis zum Eintritt der Bedingung = Dienstbedingung)



	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Konkretisierungserfordernis im DRS 17 	<ul style="list-style-type: none"> ➤ ratierliche Erfassung des Personalaufwands über Leistungszeitraum (d.h. geschätzter Zeitraum bis zum Eintritt der Bedingung) 	
Abwandlung: Zusage auf Zahlung eines Barausgleichs für den Fall der Nicht-Verlängerung des Dienstvertrages wg. fehlender Wiederbestellung zum Vorstand zum Zeitpunkt der Nicht-Verlängerung des Dienstvertrages in Höhe des 5000-fachen der Differenz aus Aktienkurs zum Zeitpunkt der Nicht-Verlängerung des Dienstvertrages und einem Kurs von bspw. 50 €(Bezugspreis) (= Zusage von 5000 virtuellen Aktienoptionen)⁴	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Erläuterungen wie oben 	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Angabepflicht zum <u>Zeitpunkt der Zusage</u> <ul style="list-style-type: none"> ➤ zunächst rechnungslegungsunabhängige Angabe der Basisdaten der Zusage 	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Angabepflicht zum <u>Zeitpunkt der Zusage</u> <ul style="list-style-type: none"> ➤ zunächst rechnungslegungsunabhängige Angabe der Basisdaten der Zusage
	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Erläuterungen wie oben 	<ul style="list-style-type: none"> ➤ bilanzielle Abbildung und Erfassung des Personalaufwands wie bei 2. oben 	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Bildung einer Rückstellung gegen Personalaufwand ➤ ratierliche Erfassung des Personalaufwands über Leistungszeitraum (d.h. geschätzter Zeitraum bis zum Eintritt der Bedingung = Dienstbedingung)

Leistungen für den Fall der vorzeitigen Beendigung der Tätigkeit

	Angabezeitpunkt und –umfang nach DRS 17-Prinzip	Angabezeitpunkt und –umfang nach „HGB-Prinzip“ (aufwandsbezogen)	Angabezeitpunkt und –umfang nach „IFRS-Prinzip“ (aufwandsbezogen)
	Zusatzangaben nach VorstAG	Zusatzangaben nach VorstAG	Zusatzangaben nach VorstAG
Einmalzahlung der vertraglichen Bezüge für die restliche Laufzeit des Dienstvertrags auf Basis der Festvergütung und bspw. des Jahres- sowie des laufenden	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Angabepflicht zum <u>Zeitpunkt der Zusage</u>, unabhängig vom Konzept der „definitiven Vermögensmehrung“; d.h. Angabepflicht zum Zeitpunkt der Zusa- 	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Angabepflicht zum <u>Zeitpunkt der Zusage</u> <ul style="list-style-type: none"> ➤ zunächst rechnungslegungsunabhängige Angabe der Basisdaten der Zusage 	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Angabepflicht zum <u>Zeitpunkt der Zusage</u> <ul style="list-style-type: none"> ➤ zunächst rechnungslegungsunabhängige Angabe der Basisdaten der Zusage

⁴ Fiktive Zusage.



<p>Drei-Jahre-Bonus, abgezinst auf den Zeitpunkt der Auszahlung (für den Fall des Kontrollwechsels)</p>	<p>ge, obwohl Leistungen im Sinne des Konzepts der „definitiven Vermögensmehrung“ erst bei Bedingungseintritt (Kontrollwechsel) gewährt sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ Angabe der Basisdaten (vgl. DRS 17.51, <u>qualitative</u> Angaben) ➤ wären feste Beträge vereinbart, wären diese anzugeben (vgl. DRS 17.52, <u>quantitative</u> Angaben) 	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Angaben können je nach Zusage qualitativ und quantitativ sein 	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Angaben können je nach Zusage qualitativ und quantitativ sein
	<ul style="list-style-type: none"> ➤ bisher und zukünftig keine Angabe des „aufgewandten oder zurückgestellten“ Betrags erforderlich ➤ ggf. Konkretisierungserfordernis hinsichtlich der quantitativen Angabe eines Werts der Zusage 	<ul style="list-style-type: none"> ➤ das VorstAG fordert keine expliziten Zusatzangaben für Leitungen für den Fall der <u>vorzeitigen</u> Beendigung der Tätigkeit im Vergleich zum VorstOG ➤ die Gesetzesbegründung sagt jedoch „<u>Angaben über den Wert solcher Zusagen verbessern den Einblick der materiell betroffenen Eigenkapitalgeber im Hinblick auf den materiellen Umfang der getroffenen Vereinbarungen und die Anreize ihres Führungspersonals.</u>“ (Unterstreichung hinzugefügt) ➤ Lässt sich daraus die Verpflichtung zur quantitativen Angabe eines Werts der Zusage ableiten? 	<ul style="list-style-type: none"> ➤ das VorstAG fordert keine expliziten Zusatzangaben für Leitungen für den Fall der <u>vorzeitigen</u> Beendigung der Tätigkeit im Vergleich zum VorstOG ➤ die Gesetzesbegründung sagt jedoch „<u>Angaben über den Wert solcher Zusagen verbessern den Einblick der materiell betroffenen Eigenkapitalgeber im Hinblick auf den materiellen Umfang der getroffenen Vereinbarungen und die Anreize ihres Führungspersonals.</u>“ (Unterstreichung hinzugefügt) ➤ Lässt sich daraus die Verpflichtung zur quantitativen Angabe eines Werts der Zusage ableiten?
<p>Abfindung i.H.d. niedrigeren Betrags von zwei Jahresvergütungen und der Vergütung für die Restlaufzeit des Vertrags, als</p>	<ul style="list-style-type: none"> ➤ analoge Erläuterungen wie vorstehend 		



Basis für die Berechnung der Vergütung dient die Jahresvergütung (Gehalt, Bonus und mittelfristiger Vergütungskomponente) für den Fall des Widerrufs/der Beendigung der Bestellung durch die Gesellschaft während der Vertragslaufzeit



Bezüge für die Wahrnehmung von Aufgaben im Mutter- und Tochterunternehmen

	Angabezeitpunkt und –umfang nach DRS 17-Prinzip	Angabezeitpunkt und –umfang nach „HGB-Prinzip“ (aufwandsbezogen)	Angabezeitpunkt und –umfang nach „IFRS-Prinzip“ (aufwandsbezogen)
	Zusatzangaben nach VorstAG	Zusatzangaben nach VorstAG	Zusatzangaben nach VorstAG
<p>Zusage eines Vier-Jahre-Bonus, der nach Beendigung des vierjährigen Leistungszeitraums (2007-2010) gezahlt wird, wobei sich der Betrag aus dem Grad der Zielerreichung für die vier Jahre ergibt</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ jährliche Zwischenbeurteilung mit vorläufigem und informativem Charakter ➤ Zielerreichungsmaßstab: <ul style="list-style-type: none"> ➤ Economic Value Added, ➤ Mitarbeiterzufriedenheit ➤ Kundenzufriedenheit <p>innerhalb des vierjährigen Leistungszeitraums⁵</p>	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Angabe des Bonusbezugs und Einbezug des Bonus in die Gesamtbezüge gem. § 314 Abs. 1 Nr. 6a Satz 1 HGB in 2010, da erst mit Ablauf des Geschäftsjahres 2010 die der Bonus-Zusage zugrunde liegende Tätigkeit vollständig erbracht ist 	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Bildung einer Rückstellung in Höhe des auf Basis der Zwischenbeurteilung geschätzten Werts für die anteilige Zielerreichung in den Jahren 2007, 2008, 2009 und 2010 ➤ Angabe des jeweils zurückgestellten Betrags im Vergütungsbericht der Jahre 2007 bis 2010 und Einbezug des jeweiligen Betrags in die Gesamtbezüge der Jahre 2007-2010 gem. 314 Abs. 1 Nr. 6a Satz 1 HGB 	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Bildung einer Rückstellung in Höhe des auf Basis der Zwischenbeurteilung geschätzten Werts für die anteilige Zielerreichung in den Jahren 2007, 2008, 2009 und 2010 ➤ Angabe des jeweils zurückgestellten Betrags im Vergütungsbericht der Jahre 2007 bis 2010 und Einbezug des jeweiligen Betrags in die Gesamtbezüge der Jahre 2007-2010 gem. 314 Abs. 1 Nr. 6a Satz 1 HGB
	<ul style="list-style-type: none"> ➤ kein Änderungs-/Konkretisierungserfordernis an/im DRS 17 	<ul style="list-style-type: none"> ➤ keine ➤ von den Änderungen durch VorstAG sind nur Leistungen für den Fall der (regulären und vorzeitigen) Beendigung der Tätigkeit betroffen 	<ul style="list-style-type: none"> ➤ keine ➤ von den Änderungen durch VorstAG sind nur Leistungen für den Fall der (regulären und vorzeitigen) Beendigung der Tätigkeit betroffen

⁵ Fiktive Zusage.